

l'art. 7 lett. h della LDD, secondo cui l'attore deve provare che la legge o la giurisprudenza della sua patria riconoscono come competente il giudice svizzero, vale non soltanto in materia di divorzio, ma anche di separazione personale, il ricorso interposto da Angelica Tozzi contro la sentenza 16 ottobre 1942 della Camera civile del Tribunale di appello del Cantone Ticino non può essere accolto. Infatti, a buon diritto la seconda giurisdizione cantonale ha ritenuto che l'attrice non ha fornito la prova che l'Italia riconoscerebbe nel fattispecie la competenza del giudice svizzero. Manifestamente a torto la Tozzi sostiene nel suo ricorso al Tribunale federale che un tale riconoscimento risulta dalla cifra 5 dell'art. 2 della Convenzione italo-svizzera 3 gennaio 1933: questa cifra concerne il caso inverso di quello concreto, ossia il caso di sentenze pronunciate dai tribunali nazionali delle parti in questioni di stato, di capacità civile o di diritto di famiglia.

Il Tribunale federale pronuncia:

Il ricorso è respinto e la querelata sentenza 16 ottobre 1942 della Camera civile del Tribunale di appello del Cantone Ticino è confermata.

3. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. Februar 1943
i. S. Übelhardt gegen Allemann-P. und deren Kind.

Ansprüche aus Vaterschaft, wenn der Beklagte diese rechtskräftig anerkannt und sich zur Aufnahme des Kindes im eigenen Haushalt verpflichtet hat.

1. Die Vormundschaftsbehörde ist trotz Genehmigung eines solchen Vergleiches nicht gehindert, das Kind anderwärts zu versorgen.
2. Geschieht dies, so kann der Beklagte auf Unterhaltsbeiträge für das Kind im Sinne von Art. 319 ZGB belangt werden, ohne dass die Klage an die Frist des Art. 308 ZGB gebunden wäre.

Prétentions résultant de la paternité reconnue par une transaction judiciaire, lorsque cette transaction oblige le père à recevoir l'enfant dans son propre ménage.

1. Bien qu'ayant approuvé la transaction, l'autorité tutélaire conserve le droit de placer l'enfant ailleurs que chez le père.
2. Dans ce cas, le père peut être recherché en paiement des prestations alimentaires fixées par l'art. 319 CC sans que l'action soit soumise au délai de l'art. 308 CC.

Pretese risultanti dalla paternità riconosciuta mediante una transazione giudiziale che obbliga il padre ad accogliere l'infante nella sua economia domestica.

1. Benchè abbia approvato la transazione, l'autorità tutoria conserva il diritto di collocare l'infante altrove che presso suo padre.
2. In questo caso, il padre può essere convenuto pel pagamento delle prestazioni alimentari stabilite dall'art. 319 CC senza che l'azione sia soggetta al termine dell'art. 308 CC.

A. — Bereits vor der am 7. September 1938 erfolgten Niederkunft der damals ledigen J. P. bekannte sich der mit Vaterschaftsklage belangte Übelhardt in einem gerichtlichen Vergleich vom 20. August 1938 als Vater des erwarteten Kindes, ohne Standesfolge. In diesem Vergleich ist ferner bestimmt: « 2. Die Kindsmutter... überlässt das Kind zur Erziehung und Pflege dem Vater, welcher sich verpflichtet, das Kind aufzunehmen und ihm gegenüber die elterlichen Pflichten zu erfüllen. — 3. Über die Leistungen des Vaters für Entbindungskosten, den Unterhalt und andern infolge der Schwangerschaft notwendigen Auslagen gemäss Art. 318 des ZGB vereinbarten sich die Parteien nach erfolgter Geburt. »

B. — Die Vormundschaftsbehörde erteilte dem Vergleiche zwar am 27. August 1938 namens des erwarteten Kindes die Genehmigung, stellte dieses dann aber am 23. Mai 1939 auf Gesuch der Mutter unter Vormundschaft und wies es der Mutter zur Erziehung und Pflege zu. Der Beklagte hatte es auf Grund des Vergleiches herausverlangt, aber wegen des Widerstandes der Mutter nicht erhalten. Auch seine Beschwerde gegen die Verfügung der Vormundschaftsbehörde blieb erfolglos.

C. — Am 29. August 1939 reichten Mutter und Kind gegen ihn eine neue Klage ein mit dem Begehren um Verurteilung zur Zahlung von Fr. 609.45 an die Mutter und zur Leistung von monatlichen Alimenten von Fr. 35.— an das Kind. Der Beklagte antwortete mit dem Antrag,

er sei von der Einlassung auf die Klage zu befreien, und berief sich auf den rechtskräftigen Vergleich vom 20. August 1938. Die Kläger anerkannten diese Einrede, worauf das Gericht den Prozess « als durch Rückzug erledigt » abschrieb.

D. — Am 12. November 1941 nochmals mit denselben Begehren belangt, erhob er die formellen Einreden der Klagverwirkung und der abgeurteilten Sache. Materiell verlangte er Klagabweisung, anerkannte immerhin im Sinne der Ziffer 3 des Vergleiches vom 20. August 1938 eine Forderung der Mutter von Fr. 273.20. Das Gericht erster Instanz sprach dem Kinde für die Zeit von der Geburt bis zum 1. Februar 1942 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 20.— und von da hinweg bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr solche von Fr. 30.— zu, der Mutter dagegen nur die vom Beklagten anerkannten Fr. 273.20. Das Obergericht des Kantons Solothurn bestätigte dieses Urteil am 17. September 1942.

E. — Mit der vorliegenden Berufung beharrt der Beklagte auf den erhobenen Einreden und erneuert den Antrag auf Abweisung der Klage, abgesehen von dem zugunsten der Kindsmutter anerkannten Betrag von Fr. 273.20.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Der Vergleich vom 20. August 1938 ist von keiner Seite angefochten. Als gerichtlicher Vergleich hat er die Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils. Aber diese Rechtskraft wirkt in erster Linie gegen den Beklagten selbst. Dessen Vaterschaft wie auch die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde ist damit festgelegt ; hat er es doch übernommen, für das Kind zu sorgen, sogar durch Aufnahme in den eigenen Haushalt oder den seiner Angehörigen. Freilich glaubt er, nur gerade zu dieser Art der Unterhaltsgewährung verpflichtet zu sein und die Leistung eines Unterhaltsgeldes für das nunmehr anderwärts, nämlich bei der Mutter untergebrachte Kind ableh-

nen zu dürfen. Er will damit die Erfüllung der Unterhaltspflicht praktisch von der Einräumung der elterlichen Gewalt über das Kind abhängig machen. Diese stand ihm aber niemals zu und könnte ihm gar nicht zugewiesen werden, da das Kind nicht seinem Stande folgt (Art. 324 im Gegensatz zu Art. 325 ZGB) und nur zur mütterlichen, nicht aber auch nach Art. 325 zur väterlichen Seite in den Rechten und Pflichten der ausserehelichen Vaterschaft steht. Um so mehr blieb die Vormundschaftsbehörde entsprechend Art. 324 Abs. 3 berechtigt, das Kind in die Obhut der Mutter zu geben, sei es mit oder ohne Einräumung der elterlichen Gewalt. Zur Bestellung einer Vormundschaft wie zur Zuweisung der elterlichen Gewalt an die Mutter wäre sie übrigens auch dann berechtigt gewesen, wenn das Kind dem Stande des Vaters gefolgt wäre (Art. 311 und 325). Dem stand auch nicht entgegen, dass der von der Vormundschaftsbehörde genehmigte Vergleich die Aufnahme des Kindes in die väterliche Familie vorsah. Die vom Beklagten zugesicherte Aufnahme des Kindes ist eine verstärkte Art der Unterhaltsgewährung. Als solche ist sie nicht als ein ihm eingeräumtes Recht, sondern als eine dem Kinde zugestandene Wohltat zu verstehen. Sie entfällt, wenn die Vormundschaftsbehörde im Interesse des Kindes dieses der Obhut der Mutter und eines Vormundes unterstellt. Es ist ausgeschlossen, dass die Vormundschaftsbehörde den Vergleich in anderm Sinne genehmigt hätte. Auf ihre gesetzliche Obliegenheit, das für das Kind Gebotene vorzukehren, konnte sie gar nicht verzichten.

2. — Der Vergleich steht demnach der vorliegenden Klage nicht entgegen. Er bildet vielmehr deren Grundlage. Von einer Verwirkung der Klagfrist des Art. 308 ZGB kann nicht die Rede sein. Diese Frist war durch die bereits vor der Geburt des Kindes angehobene Klage gewahrt, die zur Anerkennung der Vaterschaft und der Unterhaltspflicht durch den Beklagten führte. Im vorliegenden Prozess braucht die Vaterschaft nicht mehr festgestellt

zu werden. Daher untersteht die vorliegende Klage nicht mehr der Frist des Art. 308. Es handelt sich nur um die gerichtliche Zuspreehung bestimmter Leistungen aus dem bereits rechtskräftig feststehenden Vaterschaftsverhältnis. Eine solche Klage ist nicht befristet.

3. — Auch aus dem Rückzug der frühern Unterhaltsklage vom 29. August 1939 kann der Beklagte nichts herleiten. Ein Verzicht auf den Unterhaltsanspruch des Kindes ihm gegenüber kam nicht in Frage. Es konnte sich nur darum handeln, vorderhand den Vergleich vom 20. August 1938 unverändert gelten zu lassen. Aber es kam dann doch nicht zu einer entsprechenden Lösung. Es blieb bei der erwähnten Verfügung der Vormundschaftsbehörde. Daher muss die Unterhaltspflicht in der gewöhnlichen Weise gemäss Art. 319 ZGB, durch Einforderung eines monatlichen Unterhaltsgeldes, verwirklicht werden. Dem Beklagten steht, wie dargetan, nicht zu, die Unterhaltspflicht auf den Fall der Unterbringung des Kindes in seinen Haushalt zu beschränken.

4. — Daraus folgt ein Anspruch des Kindes auf die Zuspreehung bestimmter Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 319 ZGB. Die Anrufung dieser Bestimmung steht der Klägerschaft ebenso zu, wie wenn der Beklagte durch den gerichtlichen Vergleich neben der Anerkennung der Vaterschaft nur ganz allgemein die daraus erwachsende Unterhaltspflicht übernommen hätte, ohne die Aufnahme des Kindes in seinen Haushalt zuzusichern. Nachdem es zu solcher Aufnahme nie gekommen ist, muss die Unterhaltsgewährung mit Wirkung seit der Geburt des Kindes anders geregelt werden. Dass veränderte Verhältnisse zu berücksichtigen sind, folgt im übrigen aus Art. 320 ZGB.

5. — Die Höhe der Beiträge ist nicht angefochten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 17. September 1942 bestätigt.

4. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. März 1943
i. S. Vormundschaftskommission Bern gegen Luise Bock.

Art. 370 ZGB.

Begriff des lasterhaften Lebenswandels, Erw. 1.
 Sittliche Gefährdung von Kindern kann selbst dann eine Gefährdung der Sicherheit anderer sein, wenn sich die Kinder aus eigenem Antrieb in die Gefahr begeben. Erw. 2.

Art. 370 CC.

Notion de l'inconduite, consid. 1.
 La mise en danger de la moralité des enfants peut constituer une « menace pour la sécurité d'autrui », même lorsque les enfants s'y exposent de leur propre mouvement, consid. 2.

Art. 370 CC.

Notione della scostumatezza (consider. 1).
 Il fatto di mettere in pericolo la moralità dei bambini può costituire una minaccia dell'altrui sicurezza, anche se essi si espongono di moto proprio al pericolo (consider. 2).

Aus dem Tatbestande :

Frau Luise Bock, der wegen schlechten Leumundes das Trödlerpatent entzogen worden war, verteilte seit längerer Zeit Schundliteratur an Schulkinder und tauschte dafür Sachen ein, von denen sie wissen musste, dass sie von den Kindern daheim oder anderwärts gestohlen worden waren. Trotz Mahnungen der Polizei und Lehrerschaft setzte sie ihr Geschäftsgebaren fort.

Daher stellte die Vormundschaftskommission Bern den Antrag, Frau Bock sei zu entmündigen. Das psychiatrische Gutachten stellte bei der Interdizendin moralische Gleichgültigkeit und Verantwortungslosigkeit, sowie Zeichen einer beginnenden arteriosklerotischen Erkrankung fest, was sich aber nicht in dem Masse äussere, dass eine Bevormundung wegen Geisteskrankheit gerechtfertigt sei.

Das Amtsgericht Bern bevormundete Frau Bock gemäss Art. 370 ZGB wegen Gefährdung des sittlichen Wohles der Jugend.

Der Appellationshof des Kts. Bern hob die Entmündigung auf mit der Begründung, Frau Bock leide zwar an einem Charakterfehler, dessen Auswirkungen als lasterhafter